

Neue ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände

ASR A2.2

Die ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände ist im November erschienen. Sie ersetzt die bisher gültige ASR 13/1,2 "Feuerlöscheinrichtungen".

Die neue Richtlinie finden Sie auf der [Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#).

Bedeutung der ASR

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält grundsätzliche Anforderungen für Arbeitsstätten und macht Zielvorgaben u.a. für die Sicherheit in Betrieben. Die Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik wieder und konkretisieren so die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung. Auf diese Weise werden dem Betreiber bzw. Unternehmer anschauliche Hinweise und praktische Maßnahmen zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung an die Hand gegeben.

Inhalte der neuen ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ regelt sicherheitstechnische Brandschutzmaßnahmen in Arbeitsstätten, wie z.B. die Sicherstellung der Alarmierung im Brandfall und die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöschern und Wandhydranten. Auch die Unterweisung von Beschäftigten über Gefährdungen sowie über Maßnahmen zur ihrer Abwendung nimmt die ASR Stellung. Des Weiteren enthält die ASR Vorgaben in Sachen Brandschutzhelfer und in Bezug auf Wartung und Prüfung von Feuerlöschern. Abweichende Anforderungen für Baustellen beinhaltet die ASR ebenfalls.

Dies sind die wichtigsten Neuerungen der ASR A2.2

Normale und erhöhte Brandgefährdung

Bisher wurde die Anzahl von Feuerlöschern für alle Brandgefährdungen (Kategorien: niedrig, mittel, hoch) über Tabellen festgelegt. Die bereits in der ASR 13/1,2 definierte geringe Brandgefahr wird nun als Grundschutz festgelegt. Dieser Grundschutz deckt Gefahren, die z.B. bei einer Büronutzung bestehen. Die für diese Grundausstattung erforderliche Anzahl von Feuerlöschern wird eindeutig vorgegeben und richtet sich weiterhin an die Grundfläche der Arbeitsstätte. Neu dabei ist, dass hierfür nur **Feuerlöscher** die jeweils über mindestens 6 LE verfügen, angerechnet werden dürfen. Dabei darf die Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m tatsächliche Laufweglänge betragen. Der Feuerlöscher ist so anzubringen, dass er ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden kann – idealerweise in einer Griffhöhe von 0,8 m bis 1,20 m. Feuerlöscher sind weiterhin mindestens alle zwei Jahre zu warten. Die bisher bezeichnete mittlere und große Brandgefahr wird nun als erhöhte Brandgefahr definiert. Allerdings benennt die neue ASR hier keine konkrete Anzahl an Feuerlöschern, sondern fordert eine Gefährdungsbeurteilung bei der zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen ermittelt werden müssen. Zu solchen Maßnahmen kann z.B. die Erhöhung der Anzahl an tragbaren Geräten, die Ergänzung durch fahrbare Löschergeräte oder Wandhydranten oder der Einsatz von Löscher- oder Brandmeldeanlagen zählen. Zusätzlich zu diesen Gefährdungsbeurteilungen sollen auch Maßnahmen aus anderen Verordnungen stärker berücksichtigt werden, wie z.B. der TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“.

Brandschutzhelfer

Die neue ASR A2.2 rückt den Brandschutzhelfer stärker in den Vordergrund. Demnach muss der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten zu Brandschutz Helfern ernennen. Diese ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. I.d.R. gilt ein Anteil von 5% der Beschäftigten als ausreichend. Eine größere Anzahl an Brandschutz Helfern kann bei erhöhter Brandgefährdung, aber auch bei Schichtbetrieben erforderlich sein. Brandschutzhelfer sind einmal jährlich zu unterweisen. Die ASR legt erstmals auch die Unterweisungsinhalte wie Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen und Gefahren durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall fest. Zusätzliche praktische Übungen für den Umgang wie z.B. mit dem Feuerlöscher und ggf. Wandhydranten sind ebenfalls Bestandteil dieser Unterweisung.

Anforderungen für Baustellen

Aufgrund der besonderen Brandgefahren auf Baustellen z.B. durch Schweißen oder Löten ist für jedes eingesetzte Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mind. 6 LE bereitzuhalten.

Wandhydranten

Wandhydranten können weiterhin bei der Grundausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei kann ein Wandhydrant mit 27 LE bei Grundflächen mit mehr als 400m² bis zu einem Drittel der erforderlichen Löschmitteleinheiten angerechnet werden.

Brandalarmierung

Erstmals sind in dieser neuen ASR auch die Anforderungen für Branderkennung und Alarmierung geregelt. Der Arbeitgeber hat demnach sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der gefährdeten Bereiche aufgefordert werden können. Automatische Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen sind zu bevorzugen.

Sind Sie vorbereitet?

Für Betreiber/Unternehmer

In erster Linie gilt es zu definieren, welche Brandgefährdung in Ihrem Betrieb vorliegt. Im Rahmen dieser Beurteilung und der darauf abgestimmten Maßnahmen (vorbeugend oder organisatorisch) kann JOCKEL Ihnen [Ansprechpartner in Ihrer Region nennen](#), die Ihnen helfen können Ihrer Verantwortung als Unternehmen zeitnah nachzukommen.

Für einen ersten Überblick nutzen Sie doch die [Jockel-App](#). Sie unterstützt Sie dabei, die ASR A2.2 richtig einzuschätzen.

Für Brandschutzfachbetriebe

Besuchen Sie unsere [Sachkundeseminare](#). Die ASR 2.2 ist selbstverständlich Bestandteil der Lehrgänge trag- und fahrbare Geräte sowie Löschwassertechnik. Oder besuchen Sie unser [Infoseminar](#), in dem es ausschließlich um Fragestellungen rund um die neue ASR geht. [Bei Fragen sprechen Sie uns einfach an.](#)